



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-30/2008-8  
Ggst.: Verbund AHP AG;  
KW Pernegg; Turbinenaustausch;  
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. Mai 2008

# **Verbund - Austrian Hydro Power AG**

## **Revitalisierung des KW Pernegg - Austausch von Turbinen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

# **Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Revitalisierung des Kraftwerkes Pernegg - Austausch von Turbinen“ der Verbund - Austrian Hydro Power AG nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 7 i.V.m. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008.

### **Kosten:**

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Verbund - Austrian Hydro Power AG., 1010 Wien, Am Hof 6a, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den zweifach eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	11,20
<b>Gesamt:</b>	<b>€</b>	<b><u>22,50</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

---

**Hinweis:**

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Technischen Bericht zur Wasserrechtseingabe vom März 2008
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für die Niederschrift vom 17.4.2008
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 1. 4.2008
	<b><u>Gesamtsumme</u></b>		<b><u>€ 70,00</u></b>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Verfahrensgang:**

Die Verbund-Austrian Hydro Power AG (kurz: AHP) hat mit der Eingabe vom 1. April 2008 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das geplante Revitalisierungsprojekt des KW Pernegg (welches notwendigerweise im Zuge des durchzuführenden wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens einzureichen ist) eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Im Rahmen dieses technischen Ertüchtigungsprojektes ist die Kompletterneuerung von zwei der drei Francismaschinensätze und der Einbau einer Kaplanmaschine anstelle der dritten Francismaschine geplant. Die drei Maschinen sollen im bestehenden Krafthaus eingebaut werden. Zwar wird die Engpassleistung der Maschinensätze grundsätzlich unverändert bleiben, jedoch ist es auf Basis eines besseren Wirkungsgrades moderner Maschinen nicht auszuschließen, dass ein allfälliger Leistungszuwachs (bezogen auf die elektrische Engpassleistung) in einem Bereich von ca. 0,8 MW erfolgen könnte.

Dazu wurde eine sachverständige Stellungnahme eingeholt. Der behördlich beigezogene Sachverständige für Kraftwerkstechnik führt im Rahmen der durchzuführenden Plausibilitätsprüfung fachlich folgendes aus:

*Die wasserrechtliche Bewilligung für das Kraftwerk Pernegg ist zeitlich befristet bis zum 23. Mai 2011. Im Zuge der Wiederverleihung des Wasserrechtes sollen sämtliche Anforderungen des öffentlichen Interesses entsprechend dem heutigen Stand erfüllt*

*werden, um auch die neu zu beantragende Laufzeit der Bewilligung für einen Zeitraum von 90 Jahren zu ermöglichen. Es sind z.B. eine Neufestlegung der Restwasserdotation mit Strukturierung der Restwasserstrecke, Entlandungsmaßnahmen im Unterwasser, diverse Umbauten bei den Schützenverschlüssen und Schieber zum Oberwasserkanal, Stauraumbewirtschaftungen u.dgl. vorgesehen. Zudem sollen die 3 Maschinensätze von drei Francis- auf zwei Francis- und eine Kaplan turbine einschließlich der E- und leittechnischen Einrichtungen umgebaut werden. Die Kaplan turbine ist vorgesehen, um bei der vorgesehenen größeren Pflichtwasserabgabe das Problem der Mindestbeaufschlagung besser in den Griff zu bekommen.*

*Es ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass auch seinerzeit bei der ursprünglichen Bewilligung der Anlage im Jahre 1927 die Francisturbinen optimal bemessen wurden, wie dies bereits auch seinerzeit der Stand der Technik war. Durch die Umbauarbeiten sind unter Beibehaltung der Ausbauwassermenge von 135 m<sup>3</sup>/s und Beibehaltung der Fallhöhe nur geringe Änderungen der Nennleistung denkbar. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Nennleistung um mehr als 5 % erhöht. Die Nennleistung wird demnach im worst-case-Fall von derzeit 18 MW auf max. 18,9 MW ansteigen können.*

Im Rahmen des Parteienghört und des Anhörungsrechtes gaben die mitwirkende Wasserrechtsbehörde (OZ. 6 im Akt), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (OZ. 4 im Akt) und die Umweltanwältin für das Land Steiermark (OZ. 7 im Akt) Stellungnahmen ab.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme nachvollziehbar ist und weist darauf hin, dass die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens einer Prüfung zu unterziehen sein werden.

Die mitwirkende Wasserrechtsbehörde teilte mit, dass die Erneuerung von Turbine und Generator einschließlich der Leistungserhöhung im Sinne des § 105 lit. i des WRG im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark weist auf das Bestehen einer Kraftwerkskette hin und hält fest, dass eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich ist, zumal

durch die neuen Maschinensätze offenbar nicht einmal eine Kapazitätsausweitung von 1 MW bewirkt werde.

Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

### **B) Die erkennende Behörde hat erwogen:**

Einleitend ist festzuhalten, dass für das gegenständliche Revitalisierungsprojekt des Kraftwerkes Pernegg das wasserrechtliche Wiederverleihungsverfahren anhängig ist. Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes stellt in der Judikatur nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes anstelle eines untergegangenen Rechtes darf (VwGH 24.2.2005, ZI. 2004/07/0030 mit weiteren Nachweisen). Dies ändert aber nichts an der Einstufung des verfahrensgegenständlichen Projektes als Erweiterungsvorhaben im Sinne des UVP-G 2000. Hinsichtlich der Abgrenzung von Neuerrichtung und Änderung von Projekten ist nach der Rechtssprechung auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das UVP-G 2000 eine von den übrigen Verwaltungsvorschriften autonome (unabhängige) Genehmigungspflicht normiert und Interpretation der Vorhabenstypen in erster Linie unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu erfolgen hat. Ob eine Maßnahme eine nach den anzuwendenden Materiengesetzen bewilligungspflichtige Änderung, eine Neubewilligung oder allenfalls eine bewilligungsfreie Maßnahme darstellt, ist aus Sicht des UVP-G unerheblich, da das UVP-G von den übrigen Verwaltungsvorschriften unabhängige Genehmigungstatbestände statuiert (vgl. dazu die Ausführungen von Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G 2. Auflage, § 3 RZ 2 und § 3a RZ 7).

Das Kraftwerk Pernegg liegt bekannterweise in einer Kraftwerkskette und ist demgemäß nach Anhang 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 für die UVP-Pflicht eine Schwelle von 2 MW vorgesehen. Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 wäre bei einer Kapazitätsausweitung von mind. 50 % dieses Schwellenwertes (d.h. ab 1 MW Kapazitätserweiterung) eine Einzelfallprüfung zur Frage der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des beigezogenen Sachverständigen für Kraftwerkstechnik folgend ist rechtlich auszuführen, dass die im worst-case-Fall erwartete Kapazitätserweiterung der Engpassleistung unter der rechtlich nach § 3a Abs. 2 Z 1 maßgebenden Schwelle von 50 % des Schwellenwertes (d.h. unter 1 MW vom Schwellenwert 2 MW) liegt.

Es ist somit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal in rechtlicher Hinsicht nicht erfüllt, sodass eine Einzelfallprüfung über die Umweltauswirkungen unterbleiben kann.

Somit war für das gegenständliche Vorhaben festzustellen, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angezogenen Gesetzesbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. die Verbund - Austrian Hydro Power AG., 1010 Wien, Am Hof 6a, unter Anschluss eines vidierten Technischen Berichtes und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz,
3. die Gemeinde Pernegg a.d.Mur, 8132 Kirchdorf Nr. 16, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
4. das Wasserrechtsreferat, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Thomas Weihs,

**nachrichtlich an:**

5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftlich Planung, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, zu Zl.: FA19A 77Pe8-2004/153,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at)).